

TE Bvwg Erkenntnis 2020/7/27 W245 2222102-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2020

Entscheidungsdatum

27.07.2020

Norm

BDG 1979 §38

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W245 2222102-1/10E

Gekürzte Ausfertigung des am 03.07.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Dr. Christian SINGER als fachkundigen Laienrichter und Mag. Beate WASCHICZEK als fachkundige Laienrichterin, über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid der Österreichischen Post AG, Personalamt Klagenfurt, Bahnhofstraße 2, 9020 Klagenfurt vom 15.05.2019, Zl. XXXX , betreffend Versetzung gemäß § 38 BDG 1979, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

A) Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 03.07.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

ersatzlose Behebung gekürzte Ausfertigung Versetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W245.2222102.1.00

Im RIS seit

11.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at